Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 5566.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1862., betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Pommern.

Ich bestimme auf den von Ihnen und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erstatteten Bericht vom 16. Juni d. J. im Verfolg Meines Erlasses vom 27. Februar 1860. (Gesetz-Sammlung S. 90.), daß nunmehr mit der Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Pommern vorgegangen werde, und sind hierbei die Bestimmungen Meiner Erlasse vom 5. Juni 1861. (Gesetz-Sammlung S. 372.) und vom 5. April d. J. (Gesetz-Sammlung S. 134.), betreffend die Bildung der Kreissynoden in den Provinzen Preußen und Posen, unverändert zur Anwendung zu bringen. Der Evangelische Ober-Kirchenrath ist beauftragt, im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die zur Ausführung dieses Erlasses nöthige Anordnung zu treffen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 21. Juni 1862.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Ausgegeben zu Berlin den 8. August 1862.

(Nr. 5567.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1862., betreffend die Klassifikation der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen.

Ich genehmige die beifolgende Klassifikation der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen und bestimme demgemäß Folgendes:

1) Diese neue Klassifikation der Militairpersonen tritt — an Stelle der als Beilage Litt. A. zum Strafgesetzbuch für das Preußische Heer aufgestellten Klassifikation der zum Preußischen Heere gehörenden Militairpersonen — unverzüglich in Kraft.

2) Den Kommandeuren der Regimenter und selbstständigen Bataillone wird die Befugniß ertheilt, diejenigen überzähligen Hautboisten der Infanterie und überzähligen Hornisten bei den Jägern, welche sich durch besondere Leistungsfähigkeit und gute Führung dazu würdig gezeigt haben, zu Unteroffizieren mit Gemeinengehalt zu ernennen. Alle diejenigen Spielleute, welche bei Erlaß dieser Order die Unteroffizier-Abzeichen bereits erhalten haben, treten ohne Weiteres nach Maaßgabe des vorstehend unter 2. Verfügten in die Stellung wirklicher Unteroffiziere.

3) Das mittelst Order vom 7. Juni 1854. publizirte „Organisations-Reglement für das Personal der Marine" bleibt für die letztere in Kraft, so weit dasselbe nicht durch die beifolgende Klassifikation berührt wird.

Sie haben die beigefügte Klassifikation und diese Meine Order an die Armee und Marine bekannt zu machen, auch durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. Juli 1862.

Wilhelm.

v. Roon.

An den Kriegs- und Marineminister.

Klas-

Klassifikation

der

zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen.

A. Personen des Soldatenstandes.

Zu den Personen des Soldatenstandes gehören:

in der Armee.	in der Marine.

I. Die Offiziere

1) des aktiven Dienststandes der Armee, der Marine und der Land- und Seewehr;

2) die im §. 1. Nr. 3. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs bezeichneten inaktiven Offiziere.

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

in der Armee.	in der Marine.
1. Generalität.	1. Flaggoffiziere oder Admirale.
a) Feldmarschall,	
b) General der Infanterie oder Kavallerie,	a) Admiral mit Generals-Rang,
c) Generallieutenant,	b) Vice-Admiral mit Generallieutenants-Rang,
d) Generalmajor.	c) Kontre-Admiral mit Generalmajors-Rang.
2. Stabsoffiziere.	
a) Oberst,	a) Kapitain zur See mit Obersten-Rang,
b) Oberstlieutenant,	b) Korvetten-Kapitain mit Oberstlieutenants-
c) Major.	und c) Korvetten-Kapitain mit Majors-Rang.
3. Hauptleute und Rittmeister.	3. Lieutenants zur See I. Klasse mit Hauptmanns-Rang.

 4) Sub-

4. Subalternoffiziere.

a) Premier-Lieutenant,

b) Sekonde-Lieutenant. (Ingenieur-Geographen bei dem großen Generalstabe, Oberjäger des reitenden Feldjägerkorps.)

a) Lieutenant zur See II. Klasse mit Premier-Lieutenants-Rang,

b) Fähnrich zur See } mit Sekonde-Lieutenants-Rang.
c) Auxiliaroffizier }

II. Die Unteroffiziere.

Dieselben sind:

1. solche, die das Portepee tragen.

a) die Oberfeuerwerker, die Feldwebel, die Wachtmeister (einschließlich derer bei der Gendarmerie), die Feldwebellieutenants bei den Kadettenanstalten, die Vicefeldwebel und Vicewachtmeister,
b) die Portepeefähnriche,
c) die Wallmeister, die Zeugfeldwebel und die Obermeister bei den Artillerie-Handwerkskompagnien,
d) die reitenden Feldjäger,
e) der Ober-Roßarzt und die Roßärzte,
f) die Stabshautboisten, die Stabshornisten und die Stabstrompeter,
g) diejenigen Gendarmen, welche vor ihrem Eintritt in die Gendarmerie das Portepee besaßen und es daher auch behalten haben.

a) die Deckoffiziere der Marine. Dieselben rangiren vor den übrigen Unteroffizieren der Marine mit Portepee. Zu denselben gehören:
 1) Deckoffiziere I. Klasse:
  aa) der Obersteuermann,
  bb) der Oberfeuerwerker,
  cc) der Oberbootsmann,
  dd) der Obermaschinist,
  ee) der Obermeister;
 2) Deckoffiziere II. Klasse:
  aa) der Steuermann,
  bb) der Feuerwerker,
  cc) der Bootsmann,
  dd) der Maschinist,
  ee) der Meister;
b) die Seekadetten mit Portepeefähnrichs-Rang,
c) die Marine-Stabswachtmeister.

2. solche, welche das Portepee nicht tragen.

Zu denselben gehören:

a) die Feuerwerker,
b) die Sergeanten,
c) die Unteroffiziere (Oberjäger bei den Jägern),
d) die Gendarmen,
e) die Oberpioniere, soweit solche noch vorhanden sind,
f) die Regiments- und Bataillons-Tamboure, die Pauker, die etatsmäßigen Trompeter, Hautboisten

a) mit Sergeanten-Rang:
 aa) Steuermannsmaate, } I. Klasse;
 bb) Feuerwerkermaate, } I. Klasse;
 cc) Bootsmannsmaate, } I. Klasse;
 dd) Maschinistenmaate, } I. Klasse;
 ee) Meistersmaate, } I. Klasse;
 ff) Lazarethgehülfen-Unteroffiziere, } I. Klasse;

der Infanterie und Hornisten bei den Jägern, sowie diejenigen außeretatsmäßigen Hautboisten, Hornisten und Trompeter, welchen die Unteroffizier-Charge besonders verliehen ist,

g) die Zeugsergeanten,
h) die Kurschmiede,
i) die Militair-Oberbäcker,
k) die Lazarethgehülfen, welchen die Unteroffizier-Charge verliehen ist, und
l) die Militair-Eleven der Thierarznei-Schule, welche Unteroffiziere in der Armee waren.

b) mit Unteroffiziers-Rang:

dieselben Chargen II. Klasse.

Anmerkung.

Alle unter A. II. 1. und 2. aufgeführten Personen des Soldatenstandes in der Armee und in der Marine sind wirkliche Unteroffiziere; die Ertheilung des bloßen Ranges eines Unteroffiziers soll nicht mehr stattfinden.

III. Die Gemeinen.

Zu denselben gehören:

1) die Obergefreiten bei der Artillerie,
2) die Gefreiten,
3) die Schießer bei den Militairbäcker-Abtheilungen,

Dieselben (ad 1. 2. 3.) sind indeß in allen gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen Vorgesetzte der Gemeinen.

4) die gemeinen Soldaten,
5) die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen,
6) die Spielleute, so weit sie nach A. II. 1. f. und 2. f. nicht zu den Unteroffizieren gehören,
7) die Militair-Eleven der Thierarzneischule mit Ausschluß der unter A. II. 2. Litt. l. genannten,
8) die Lazarethgehülfen, welchen die Unteroffizier-Charge noch nicht verliehen ist,

1) mit Gefreiten-Rang:
   a) die Matrosen,
   b) die Heizer,
   c) die Handwerker,
   d) die Lazarethgehülfen;
   } I. Klasse,

   (Auch hier findet zwischen den Seeleuten vom Gefreitenrange und denen vom Gemeinenstande dasselbe Dienstverhältniß statt, wie zwischen den Gefreiten und Gemeinen der Armee.)

2) mit Gemeinen-Rang:
   a) die Matrosen II. III. IV. Klasse,
   b) die Schiffsjungen,
   c) die Heizer II. III. IV. Klasse,
   d) die Handwerker II. III. IV. Klasse und die Lehrlinge,
   e) die Lazarethgehülfen II. III. IV. Klasse,
   f) die Volontair-Kadetten.

Anmerkung. Die einzelnen Chargen im See-Bataillon resp. der See-

9) die Militairbäcker,
10) die Militair-Krankenwärter und Krankenträger,
11) die Militairhandwerker, welche gleich den Soldaten Sold beziehen.

Artillerie sind hier nicht besonders aufgeführt, da sie denen in der Armee gleich sind.

B. Militairbeamte.

Von den für das Bedürfniß der Armee und der Marine oder zu militairischen und maritimen Zwecken angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörigen Personen sind nur die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten als Militairpersonen zu betrachten. Dieselben zerfallen nach ihren Dienst- und Rangverhältnissen in zwei Klassen, nämlich in:

1) obere, im Offizier-Rang stehende,
2) untere Militair- und Marinebeamte,

theils ohne einen bestimmten Militair-Rang, theils mit einem solchen.

I. Zu den oberen Militair- und Marine-Beamten gehören, und zwar:

1. ohne einen bestimmten Militair-Rang:

bei der Armee.

a) der General-Auditeur der Armee und die Räthe (Ober-Auditeure) des General-Auditoriats,
b) die Auditeure und Militair-Gerichts-Aktuarien,
c) bei den Militair-Intendanturen:
   aa) die Intendanten, Intendantur-Räthe und Assessoren,
   bb) die Referendarien und Auskultatoren,
   cc) die Sekretaire, Registratoren, Journalisten, Sekretariats- und Registratur-Assistenten,
d) der evangelische und der katholische Feldprobst der Armee und die Militair-Prediger, sowie die katholischen Militair-Geistlichen,
e) der Ober-Stabsapotheker und der Ober-Feldlazareth-Inspektor,
f) der Plankammer-Inspektor,
g) der Inspektor des Festungs-Modellhauses (in Berlin),
h) die Fortifikations-Sekretaire,
i) die bei einzelnen Truppentheilen angestellten Stallmeister,

bei der Marine.

a) die Marine-Auditeure und Marinegerichts-Aktuarien,
b) bei der Marinestations-Intendantur:
   aa) der Marinestations-Intendant und die Marine-Intendantur-Räthe und Assessoren,
   bb) die Marine-Intendantur-Referendarien und Auskultatoren,
   cc) die Marine-Sekretaire (Intendantur-Sekretaire, Registratoren und Rendanten 2c.),
c) die Marine-Geistlichen beider Konfessionen,
d) die Marine-Ingenieure, und zwar:
   aa) die Direktoren,
   bb) die Ober-Ingenieure,
   cc) die Ingenieure,
   dd) die Unter-Ingenieure des Schiffs-, Maschinen- und Hafenbaues.

k) die Zahlmeister,
l) außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes der Truppen:
1) die oberen Beamten der Feld-Kriegskasse bis einschließlich der Kassen-Assistenten,
2) die Oberdrucker der Metallographie,
3) die oberen Feld-Magazinbeamten bis einschließlich der Magazin-Assistenten,
4) die oberen Feld-Postbeamten bis einschließlich der Feld-Post-Sekretaire,
5) die oberen Feld-Telegraphenbeamten,
6) die oberen Feld-Lazarethbeamten bis einschließlich der Sekretaire,
7) die Apotheker in den Feld-Lazarethen.

2. Obere Militair- und Marinebeamte mit einem bestimmten Militair-Rang (dem Range einer bestimmten Militair-Charge) sind nur folgende:

a) der General-Stabsarzt der Armee mit dem Range eines Obersten,
b) die Korps-Generalärzte mit dem Range eines Majors,
c) die Ober-Stabsärzte mit dem Range eines Hauptmanns,
d) die Stabsärzte mit dem Range eines Premier-Lieutenants,
e) die Oberärzte und die Assistenzärzte mit dem Range eines Sekonde-Lieutenants.

a) der Generalarzt der Marine mit dem Range eines Korvettenkapitains (Majors),
b) die Ober-Stabs- und Marine-Aerzte I. Klasse mit dem Range eines Hauptmanns,
c) die Stabs- und Marine-Aerzte mit dem Range eines Premier-Lieutenants,
d) die Oberärzte und die Assistenzärzte mit dem Range eines Sekonde-Lieutenants,
e) die noch vorhandenen Zahlmeister der Marine, und zwar:
1) Zahlmeister I. Klasse mit Hauptmanns-Rang,
2) Zahlmeister II. Klasse mit Premier-Lieutenants-Rang,
3) Unter-Zahlmeister mit Lieutenants-Rang.

II. Un-

II. Untere

Militairbeamte.

1. ohne einen bestimmten Militair-Rang:

a) die Militair-Küster,
b) die unter dem Ingenieur vom Platz in den Festungen stehenden Unterbeamten,
c) die Ober- und Unter-Aufseher bei den Baugefangenen-Anstalten,
d) die Zeughaus-Büchsenmacher, sowie die bei den Truppentheilen — mit der Verpflichtung, ihnen sowohl ins Feld als beim Garnisonwechsel zu folgen — vertragsmäßig angenommenen Handwerker, welche nicht gleich den Soldaten Sold beziehen,
e) alle bei den mobilen Truppen, bei der Feld-Administration oder in anderer Art angestellten Personen für die Dauer dieser Anstellung, soweit sie nicht sub B. I. 1. Litt. l. aufgeführt sind.

Marinebeamte.

a) die Marine-Küster,
b) die Marine-Verwalter,
c) die Werkmeister auf der Werft,
d) die Magazindiener (Aufseher ꝛc.).

2. Als untere Militairbeamte mit einem bestimmten Militair-Rang sind nur zu betrachten:

die Unterärzte.

Dieselben rangiren vor den Unteroffizieren ohne Portepee und hinter den Portepeefähnrichen (Seekadetten).

Anmerkung.

1) Die Medizinalpersonen, die Auditeure und Aktuarien, die Militair-Geistlichen und Küster, die Intendanturbeamten bei der Armee, die bei der Armee sub B. I. 1. Litt. l. (1. bis 7.) und B. II. 1. Litt. e. aufgeführten Personen, sowie alle Marinebeamten stehen in einem doppelten Unterordnungsverhältniß beziehungsweise zu den ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshabern und den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Verwaltungsbehörden, wogegen alle anderen Militairbeamten nur ihren vorgesetzten Militairbefehlshabern untergeordnet sind.
2) Diejenigen Personen, welche ihrer Militairverpflichtung in einem Beamtenverhältniß (z. B. als Militair- [Marine-] Aerzte oder als Pharmazeuten in den Militairlazarethen) genügen, gehören ebenfalls zu den Militairpersonen.
3) Diejenigen Beamten der Militairverwaltung, welche nicht in dem vorstehenden Verzeichniß sub B. aufgeführt sind, gehören nicht zu den Militairpersonen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).